

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (19. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 17/5263 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Übereinkommens vom 11. Oktober 1985 zur Errichtung der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur

A. Problem

Aufgabe der am 11. Oktober 1985 durch Übereinkommen gegründeten Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur (MIGA) ist die Förderung ausländischer Direktinvestitionen in Schwellen- und Entwicklungsländern durch die Absicherung gegen politische Risiken wie Enteignung, Kriege und Bürgerkriege, Devisentransferbeschränkungen sowie Vertragsbruch seitens der Regierung des Investitionsstandortes.

Der Gouverneursrat der MIGA, deren Mitglied die Bundesrepublik Deutschland seit Gründung ist, hat mit Zustimmung der Bundesregierung am 30. Juli 2010 eine Änderung des Gründungsabkommens beschlossen, mit dem eine Anpassung an aktuelle Marktentwicklungen erreicht werden soll. Des Weiteren soll eine effizientere Verfolgung des Entwicklungsmandates in Verbindung mit einer effektiven Unterstützung von Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel in Entwicklungsländern ermöglicht werden.

B. Lösung

Die vorgesehenen Änderungen des Gründungsabkommens werden durch das vorliegende Gesetz gemäß Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) angenommen. Ferner wird der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung durch dieses Gesetz ermächtigt, Änderungen des Übereinkommens nach den Artikeln 59 und 60 des Übereinkommens, die sich im Rahmen der Ziele des Übereinkommens halten und nicht Artikel 47 des Übereinkommens oder, wie vom Ausschuss mehrheitlich empfohlen, Änderungen betreffen, die der Zustimmung des deutschen Gouverneurs nach Artikel 59 Buchstabe a Ziffer i und ii des Übereinkommens bedürfen, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates in deutsches Recht umzusetzen. Darüber hinaus ist der Deutsche Bundestag rechtzeitig vor jeder geplanten Änderung

des Übereinkommens durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung zu unterrichten.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

D. Kosten

Kosten wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/5263 mit folgenden Maßgaben,
im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „Der Bundesminister“ werden durch die Wörter „Das Bundesministerium“ ersetzt.
- b) Die Wörter „im Rahmen der Ziele“ werden durch die Wörter „im Rahmen der Ziele und Maßnahmen des Artikels 2 Absatz 1 und 2 Buchstabe a“ ersetzt.
- c) Die Wörter „und nicht Artikel 47 des Übereinkommens betreffen“ werden durch die Wörter „und nicht Artikel 47 des Übereinkommens oder Änderungen betreffen, die der Zustimmung des deutschen Gouverneurs nach Artikel 59 Buchstabe a Ziffer i und ii des Übereinkommens bedürfen“ ersetzt.

2. Nach Artikel 2 wird folgender Artikel 3 eingefügt:

„Artikel 3

Der Bundestag ist rechtzeitig vor jeder geplanten Änderung des Übereinkommens vom 11. Oktober 1985 zur Errichtung der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung zu unterrichten.“

3. Der bisherige Artikel 3 wird Artikel 4.

Berlin, den 8. Juni 2011

Der Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Dagmar Wöhrl
Vorsitzende

Johannes Selle
Berichterstatter

Dr. Barbara Hendricks
Berichterstatterin

Joachim Günther (Plauen)
Berichterstatter

Niema Movassat
Berichterstatter

Ute Koczy
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Johannes Selle, Dr. Barbara Hendricks, Joachim Günther (Plauen), Niema Movassat und Ute Koczy

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 17/5263** in seiner 102. Sitzung am 7. April 2011 zur Federführung an den Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und zur Mithberatung an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit dem Gesetz werden eine Reihe von Veränderungen des Gründungsabkommens der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur (MIGA) angenommen. Sie betreffen zum einen die Voraussetzungen einer gemeinsamen Antragstellung von Investor und Gastland zur Autorisierung der Abdeckung von spezifischen, nicht kommerziellen Risiken: Transfer von Währungsbeträgen, Enteignung und ähnliche Maßnahmen, Vertragsverletzungen, Krieg und zivile Unruhen. Zum anderen geht es um die Abdeckung von alleinstehenden Darlehen, die Ausdehnung des Verfahrens zur Registrierung von Investoren sowie die Ausdehnung des Anwendungsbereichs zur Risikoabdeckung von bestehenden Investitionen.

Darüber hinaus regelt das Gesetz die Kriterien, die die Agentur bei der Übernahme einer Garantie für eine Investition zu prüfen hat: die wirtschaftliche Solidität der Investition und ihr Beitrag zur Entwicklung des Gastlandes, die Übereinstimmung der Investition mit den dortigen Gesetzen und sonstigen Vorschriften, die Übereinstimmung der Investition mit den erklärten Entwicklungszielen und Entwicklungsprioritäten sowie die Investitionsbedingungen im Gastland einschließlich eines Rechtsschutzes für die Investition.

III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat den Gesetzentwurf in seiner 44. Sitzung am 11. Mai 2011 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 17/5263 anzunehmen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der federführende Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung hat zu diesem Gesetzentwurf am 10. Mai 2011 eine zweistündige Öffentliche Anhörung mit folgenden Sachverständigen durchgeführt: Rainer Wietstock (PricewaterhouseCoopers), Justus Vitinius (DEG – Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mbH), Dr. Peter Wolff (Deutsches Institut für Entwicklungspolitik), Prof. Dr. Ulrich Fastenrath (Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Europarecht und Völkerrecht an der TU Dresden).

Im ersten Teil der Anhörung wurden Fragen zu den entwicklungsrechtlichen Auswirkungen der geplanten Ausdehnung

des Verfahrens zur Registrierung von Investoren sowie des Anwendungsbereichs zur Risikoabdeckung von Investitionen und zur Abschaffung der gemeinsamen Antragstellung von Gastland und Investor erörtert.

Rainer Wietstock (PricewaterhouseCoopers) begrüßte die geplante Absicherung von alleinstehenden Darlehen („stand alone debt“), die dazu dienen würden, ein spezielles förderungswürdiges Vorhaben zu finanzieren. Die MIGA passe sich hier nur einer internationalen Praxis der Investitionsversicherer an. Von daher seien positive Auswirkungen auf die Entwicklungs- und Schwellenländer zu erwarten, denn mit den zusätzlichen Absicherungsmöglichkeiten stiegen die Chancen, Banken für die Vergabe von langfristigen Darlehen für Projekte im Ausland zu gewinnen. Damit wäre in der Regel auch die Schaffung von Arbeitsplätzen verbunden; insofern sei dies eine erfolgversprechende Regelung. Auch die Anpassung des Verfahrens zur Registrierung von Investoren („investor registration“) werde zu einer Verbesserung führen, da es sich um eine Vereinfachung MIGA-spezifischer formaler Anforderungen handele. Bisher könnten Investitionen nur dann versichert werden, wenn der Antrag vorgelegen habe, bevor mit der Investition begonnen wurde. Nunmehr bestehe die Möglichkeit, Investitionen auch dann abzuschließen, wenn andere Schriftstücke (Willenserklärungen) als das bisher vorgeschriebene Antragsformular vorliegen würden. Da nach Ansicht seiner Geschäftspartner aus der Wirtschaft die vorhandenen Absicherungsmöglichkeiten durch private Investitionsabsicherer nicht ausreichten, um den Bedarf an Absicherungen von bestehenden Investitionen abzudecken, runde die vorgesehene Ausdehnung des Anwendungsbereichs zur Risikoabsicherung von bestehenden Investitionen („coverage for existing assets“) das Angebot der MIGA ab. Von der Abschaffung der Voraussetzung einer gemeinsamen Antragstellung von Investor und Gastland zur Autorisierung der Absicherung von spezifischen nichtkommerziellen Risiken erhoffe er sich eine Vereinfachung des Verfahrens.

Justus Vitinius (DEG – Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mbH) begrüßte die beschlossenen Änderungen uneingeschränkt und in vollem Umfang, da in der Vergangenheit viele Investoren den Weg zur MIGA wegen des zu langwierigen, bürokratischen und zu teureren Verfahrens gescheut hätten. Die Ausweitung auf Darlehen von Nichtgesellschaften („stand alone debt“) sei entwicklungspolitisch sinnvoll, um die Länder und die privaten Banken einander näher zu bringen und zusätzliches Kapital zu mobilisieren, das DEG, IFC u. a. nicht zur Verfügung stellen könnten. Mit der Ausdehnung des Verfahrens zur Registrierung von Investoren („investor registration“) sei eine bürokratische Vereinfachung sowie eine Beschleunigung des gesamten Verfahrens verbunden. Die nunmehr mögliche Abdeckung von bestehenden Investitionen („covering for existing assets“) trage dem Interesse der Investoren Rechnung, sich auch zu einem späteren Zeitpunkt, bei einer Veränderung der politischen Lage, zu einer Versicherung zu entschließen. Da die Involvierung des Gastlandes in die Antrag-

stellung in der Vergangenheit zu massiven Verzögerungen bei der Indeckungnahme geführt habe und damit letztlich zum Scheitern vieler Projekte, würde mit der Abschaffung der gemeinsamen Antragstellung ein unnötiges Erschwernis beseitigt.

Im zweiten Teil der Anhörung ging es um Fragen der Einbeziehung der Zivilgesellschaft sowie der Sicherung der Einhaltung von ökologischen, sozialen und menschenrechtlichen Standards in Verbindung mit einer Garantiezusage durch die MIGA.

Justus Vitinius (DEG – Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mbH) erinnerte daran, dass MIGA im Unterschied etwa zu Hermes oder anderen Exportförderinstrumenten keine kommerziellen Risiken versichere, sondern in erster Linie die politischen Risiken prüfe und versichere. Insofern würden im Prüfungsverfahren nicht nur Aspekte der wirtschaftlichen Plausibilität, sondern schwerpunktmäßig auch Aspekte der entwicklungspolitischen Sinnhaftigkeit berücksichtigt. Dabei kämen auch soziale und ökologische Auswirkungen auf den Prüfstand sowie das Ausmaß der Einbindung der Zivilgesellschaft.

Rainer Wietstock (PricewaterhouseCoopers) bestätigte, dass die MIGA einen sehr intensiven und verantwortungsvollen Prüfungsprozess durchführe, der den Regularien der Weltbank unterliege. Dabei würden sowohl juristische als auch soziale und ökologische Aspekte mit einbezogen. In den Verhandlungen würden solche Fragen angesprochen und es könne auch dazu kommen, dass man eine Garantieübernahme ablehne.

Dr. Peter Wolff (Deutsches Institut für Entwicklungspolitik, DIE) wies darauf hin, dass die Verfahren der Einhaltung und Überprüfung von Umwelt- und Sozialstandards im Rahmen von MIGA-Garantiezusagen durch die Änderungen des MIGA-Übereinkommens nicht unmittelbar berührt seien. Im Bereich der OECD habe man schon seit langem solche Standards für multinationale Unternehmen. Auf multilateraler Ebene aber seien Regeln der Weltbankgruppe seit den 90er-Jahren von besonders großer Bedeutung, weil diese für alle Unternehmen Geltung beanspruchen würden. Dabei sei zwischen der Finanzierung von überwiegend staatlichen Projekten (IBRD/IDA) und der Finanzierung von privatwirtschaftlichen Projekten (IFC/MIGA) zu unterscheiden. Für privatwirtschaftliche Projekte gelte seit 2006 das „Sustainability Framework“, welches vor kurzem einer Revision unterzogen worden sei. Dieses stelle relativ hohe Anforderungen an die Prüfung von ökologischen und sozialen Auswirkungen von Projekten. Seit 1999 gebe es einen IFC/MIGA Compliance Advisor/Ombudsmann (CAO), welcher auf die Einhaltung der Standards achte sowie Beschwerden betroffener Bevölkerungsgruppen entgegennehme. Ein positives Beispiel seien die Equator Principles – ein „credit risk management framework for determining, assessing and managing environmental and social risk in project finance transactions“ –, mit denen es gelungen sei, auf freiwilliger Basis die IFC Performance Standards in Verbindung mit den World Bank Group Environmental, Health, and Safety Guidelines (EHS Guidelines) durchzusetzen. Zurzeit finde eine Überprüfung dieser Standards statt. Dabei würde die Einbeziehung der Menschenrechte diskutiert. Offen sei, mit welcher genauen Begrifflichkeit dies erfolgen solle. Offensichtlich hätten die Schwellenländer, deren Einfluss in der

Weltbankgruppe wachse, wenig Interesse an einer Stärkung solcher Standards. Eine Schwachstelle dieses Systems sei zudem das Monitoring, also die Überprüfung der Einhaltung der Standards, wie eine Evaluierung vom letzten Jahr herausgefunden habe. Hierzu müssten die Kapazitäten für eine unabhängige Kontrolle dringend ausgebaut werden. MIGA orientiere sich sehr stark an diesen IFC-Standards. Die Bedeutung von MIGA dürfe aber nicht überschätzt werden. Von den ca. 400 bis 500 Mrd. US-Dollar an Direktinvestitionen in Entwicklungsländern im vergangenen Jahr seien etwa 10 Prozent mit politischer Deckung versehen worden. Von diesen 40 bis 60 Mrd. US-Dollar halte MIGA einen Anteil von derzeit etwa 1,5 Mrd. US-Dollar. Vor diesem Hintergrund sei der Einfluss von MIGA vernachlässigbar, ausgenommen in den ärmeren Entwicklungsländern, wo ihr Geschäftsschwerpunkt liege.

Im abschließenden dritten Teil der Anhörung wurden rechtliche Aspekte im Kontext der geplanten Ermächtigung, Änderungen des Übereinkommens zukünftig per Rechtsverordnung ohne Beteiligung des Parlaments und des Bundesrates in deutsches Recht umzusetzen, behandelt.

Professor Dr. Ulrich Fastenrath (TU Dresden) machte deutlich, dass, abweichend von der herkömmlichen Praxis bei völkerrechtlichen Verträgen und Satzungen internationaler Organisationen, Änderungen des MIGA-Übereinkommens nicht auf Staatenkonferenzen vereinbart und angenommen werden könnten. Nach den Artikeln 59 und 60 des MIGA-Übereinkommens könnten Änderungen im Rat der MIGA in der Regel mit einer Drei-Fünftel-Mehrheit der Gouverneure, die vier Fünftel der Gesamtstimmzahl repräsentieren würden, zustande kommen. Das Zustandekommen von Änderungen bedürfe also weder der Annahme durch die Mitgliedstaaten noch ein Durchlaufen verfassungsrechtlich vorgesehener parlamentarischer Zustimmungsverfahren. Insofern sei Artikel 1 des Entwurfs des Vertragsgesetzes „vollständig funktionslos“. Eine parlamentarische Zustimmung könne auch keine politische Kontrollfunktion entfalten, da das Vertragsgesetz notwendigerweise dem Organbeschluss nachfolgen müsse. Das Inkrafttreten der Änderung hänge nicht von der parlamentarischen Zustimmung ab. Die Änderung sei völkerrechtlich bereits seit dem 14. November 2010 in Kraft und bleibe dies auch unabhängig davon, ob ein deutsches Vertragsgesetz erlassen werde oder nicht. Verfassungs- und völkerrechtlich problematisch erscheine ihm im Übrigen die Regelung im MIGA-Übereinkommen, wonach der deutsche Gouverneur im Rat überstimmt werden könne und die Änderungen trotzdem in Kraft treten würden. Dem könne man nur durch eine Kündigung mit Wirkung vor Inkrafttreten dieser Änderung vorbeugen. Verfassungsrechtlich bedenklich sei die in Artikel 2 des Entwurfs enthaltene Verordnungsermächtigung für künftige Änderungen. Zum einen, weil sie inhaltlich unbestimmt und vom Ausmaß unbegrenzt sei (vgl. Artikel 2 Buchstabe B und C), was aber laut Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes eine notwendige Voraussetzung für Verordnungsermächtigungen ausmache; dem könne man durch eine Eingrenzung auf die bisher praktizierte Geschäftstätigkeit begegnen. Zum anderen sei nicht auszuschließen, dass es bei zukünftigen Änderungen zu „überjährigen oder über die Ansätze des laufenden Haushaltsjahres hinausgehenden Finanzierungs- und Garantieverpflichtungen (komme), die nur auf formellgesetzlicher Grundlage eingegangen werden dürfen.“

Was die Frage der parlamentarischen Kontrolle mit Blick auf die Umsetzung entwicklungspolitischer Zielsetzungen angehe, sei diese unabhängig davon, ob die Umsetzung in nationales Recht in der Form eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung geschehe: „Wenn der Bundestag seine Kontrollmöglichkeiten verbessern will, muss er regelmäßig Berichte über die Geschäftstätigkeit der MIGA vom Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung anfordern oder auch die regelmäßige Berichterstattung gesetzlich festschreiben. (...) Die Bundesregierung kann durch eine entsprechende Bestimmung im Vertragsgesetz zu einer solchen Unterrichtung verpflichtet werden.“

Der federführende Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung hat den Gesetzentwurf in seiner 39. Sitzung am 8. Juni 2011 beraten.

Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP haben hierzu folgenden Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 17(19)208 eingebracht:

„Der Bundestag wolle beschließen:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „der Bundesminister“ werden ersetzt durch die Wörter „das Bundesministerium“.
 - b) Die Wörter „im Rahmen der Ziele“ werden ersetzt durch die Wörter „im Rahmen der Ziele und Maßnahmen des Artikel 2 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe a)“ ersetzt.
 - c) Die Wörter „und nicht Artikel 47 des Übereinkommens betreffen“ werden durch die Wörter „und nicht Artikel 47 des Übereinkommens oder Änderungen betreffen, die der Zustimmung des deutschen Gouverneurs nach Artikel 59 Buchstabe a) Ziffern i) und ii) des Übereinkommens bedürfen“ ersetzt.
2. Nach Artikel 2 wird folgender neuer Artikel 3 eingefügt:

„Der Bundestag ist rechtzeitig vor jeder geplanten Änderung des Übereinkommens vom 11. Oktober 1985 zur Errichtung der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung zu unterrichten.“
3. Der bisherige Artikel 3 wird Artikel 4.“

Die **Fraktion der CDU/CSU** unterstützt das Anliegen des neuen Übereinkommens. Man brauche diese Investitionen für eine nachhaltige Entwicklung. Darum müssten solche Investitionen gegen nichtkommerzielle Risiken abgesichert werden. Sie verweist auf die in der Öffentlichen Anhörung vorgetragenen rechtlichen Bedenken. Diesen Bedenken würde mit dem eingebrachten Änderungsantrag in vollem Umfang Rechnung getragen. Zum einen werde das Bundesministerium verpflichtet, über jede geplante Änderung des Übereinkommens im Bundestag zu berichten. Zum anderen werde die Handlungsvollmacht des Gouverneurs in einem für eine Verordnungsermächtigung rechtlich notwendigen Ausmaß eingeschränkt.

Die **Fraktion der SPD** begrüßt die eingebrachten Änderungen, wendet aber ein, dass diese nicht ausreichen würden, da hierin nur Artikel 47 des Übereinkommens angesprochen werde, wohingegen Artikel 60 außen vor bleibe. Es müsse darum gehen, die Rechte des Parlamentes umfassend zu sichern. Darum könne man Artikel 2 auch in der geänderten

Fassung nicht zustimmen. Artikel 1 werde man grundsätzlich ablehnen müssen. Den im Änderungsantrag eingeführten neuen Artikel 3 zur rechtzeitigen Unterrichtung des Bundestages begrüße man und stimme ihm zu. Artikel 3 im Gesetzentwurf, der in der geänderten Fassung zu Artikel 4 werde, könne man zustimmen.

Die **Fraktion der FDP** unterstreicht, dass in der Anhörung Bedenken aufgekommen seien, die Beteiligungsrechte des Parlaments könnten gefährdet sein. Mit dem vorliegenden Änderungsantrag werde aber sichergestellt, dass das Parlament rechtzeitig informiert und im rechtlich notwendigen Maße beteiligt werde.

Die **Fraktion DIE LINKE**, schließt sich der Argumentation der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN an. Die vorgeschlagenen Änderungen seien sicherlich nicht ausreichend, um die von dem Sachverständigen Prof. Dr. Ulrich Fastenrath (TU Dresden) vorgebrachten verfassungsrechtlichen Bedenken auszuräumen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** teilt die verfassungsrechtlichen Bedenken, die mit dem vorliegenden Änderungsantrag nicht entkräftet würden. Darüber hinaus gebe es auch noch inhaltliche Bedenken. So könne die Ausweitung von Garantiezusagen nun auch rückwirkend angewandt werden. Kritisch sehe man zudem den Passus, dass eine Zustimmung der Partnerländer nicht mehr erforderlich sei. Ferner betrachte man die Einbeziehung der betroffenen Bevölkerung, insbesondere von zivilgesellschaftlichen Gruppen, als nicht ausreichend. Besonders gravierend sei, dass die vorgesehenen Evaluierungsmaßnahmen unzureichend seien, denn es würden zur Zeit nur rund 3 Prozent der MIGA-Vorhaben geprüft. Die auch für MIGA geltenden IFC-Standards weisen beispielsweise Defizite im menschenrechtlichen Bereich auf. Man verlasse sich bei der Einhaltung von Sozialstandards zu sehr auf die Selbsteinschätzung der Unternehmen. Es müsse aber eine unabhängige Kontrolle stattfinden. Nicht zuletzt würden die Standards entlang der Wertschöpfungskette zu wenig in die Prüfung mit einbezogen. Wegen dieser verfassungsrechtlichen wie inhaltlichen Bedenken werde man die Artikel 1 und 2 ablehnen und Artikel 3 zustimmen.

Die Fraktion der SPD bat um getrennte Abstimmung. Diesem Anliegen wurde nicht widersprochen.

Der **Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Artikel 1 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung anzunehmen.

Der **Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Artikel 2 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung in der im Änderungsantrag geänderten Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung** empfiehlt einstimmig Artikel 3 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung in der im Änderungsantrag geänderten Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung** empfiehlt einstimmig Artikel 4 des Gesetzent-

wurfs der Bundesregierung in der im Änderungsantrag geänderten Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 17/5263 in der im Änderungsantrag geänderten Fassung anzunehmen.

Berlin, den 8. Juni 2011

Johannes Selle
Berichterstatter

Dr. Barbara Hendricks
Berichterstatterin

Joachim Günther (Plauen)
Berichterstatter

Niema Movassat
Berichterstatter

Ute Koczy
Berichterstatterin

